

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

Gemäß § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erläßt die Stadtverordnetenversammlung folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Rüsselsheim:

§ 1

Ortsbeiratsmitglieder

Die Mitglieder der Ortsbeiräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

Die Ortsbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten, unbeschadet dieser Geschäftsordnung, die Vorschriften der §§ 24 - 27 der Hessischen Gemeindeordnung. Die im § 25 HGO vorgesehene Entscheidung über das Vorliegen eines Interessenwiderstreites trifft der Ortsbeirat.

Die Ortsbeiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Ortsbeirates

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Ortsbeirates ist es, die Beziehung zwischen den Organen der Stadt und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakt zu den im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen zu pflegen.

Der Ortsbeirat kann den städtischen Organen zu allen Fragen, die den Ortsbezirk angehen, Vorschläge unterbreiten. Er nimmt zu denjenigen Fragen Stellung, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden.

Der Ortsbeirat hat Vorschlagsrecht für die Wahl der Kandidaten zur Berufung als Schiedsmänner, stellvertretende Schiedsmänner und der Ortsgerichtsmitglieder.

Der Ortsbeirat entscheidet über die ihm von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 (4) HGO zur endgültigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit.

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

§ 3**Vorschlagsrecht**

Die Vorschläge des Ortsbeirates (§ 82 Abs. 3 Satz 2 HGO) sind an den Magistrat oder an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. Vorschläge, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden, werden von dieser entsprechend den Regelungen für Anträge behandelt.

§ 4**Stellungnahme**

Die Frist für Stellungnahmen (§ 82 Abs. 3 Satz 3 HGO) beträgt in der Regel einen Monat.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Stellungnahme vor der Stadtverordnetenversammlung, die nach der Monatsfrist liegt, erfolgt.

Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird Zustimmung unterstellt.

In Eilfällen kann die Frist abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist besonders hinzuweisen.

§ 5**Einladung**

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen.

Von den Sitzungen des Ortsbeirates ist den Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, und den Mitgliedern des Magistrates Kenntnis zu geben, um ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Der Ortsbeirat muß zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat verlangt.

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

§ 6

Sitzungs- und Redeordnung

Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten die §§ 12 - 24 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sinngemäß.

Die Wortmeldungen der ordentlichen Mitglieder des Ortsbeirates sind den Wortmeldungen der beratenden Mitglieder in der Reihenfolge vorzuziehen. § 59 Satz 2 und 3 HGO bleibt davon unberührt.

§ 7

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen,
2. ein Verzeichnis der Anwesenden,
3. die Verhandlungsgegenstände,
4. die gefaßten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen,
5. die vollzogenen Wahlen mit den Wahlergebnissen,
6. Empfehlungen, Hinweise und Anregungen.

Die Niederschrift unterzeichnen der Ortsvorsteher, 2 Ortsbeiratsmitglieder und der Schriftführer.

Die Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat und jede in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung Ausfertigungen der Niederschrift.

Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Über diese entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 8

Geschäftsstelle

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Ortsbeiräte wahr.

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

§ 9

Arbeitsunterlagen

Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten als Arbeitsunterlagen:

diese Geschäftsordnung
die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung
ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeindekörperschaften
die Satzungsmappe mit Ergänzungslieferungen
die Haushaltssatzung

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rüsselsheim, den 28.08.1985

gez. Siegbert Reinig
Stadtverordnetenvorsteher